OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400528/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 30. April 2021

I M N A M E N

D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des R. K. gegen das wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. März 2021, Zl. AS/PB-2153510,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 35 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat nach § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 4. Mai 2020, Zl. AS/PB-2153510,wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) verhängt, weil er am X. Jänner 2020 in der Zeit zwischen X Uhr und Y Uhr sein mehrspuriges KFZ in X, X vor dem Haus Nr. X – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe. Dadurch habe er eine Übertretung des § 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Rechtsmittelwerber noch am selben Tag einen Einspruch erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, dass das Fahrzeug nicht in einer Kurzpark-, sondern in einer Halteverbotszone abgestellt gewesen sei.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

3. In der Folge hat die belangte Behörde ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und hierauf mit Straferkenntnis vom 18. März 2021, Zl. AS/PB-2153510, über den Bf. neuerlich eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) verhängt, weil er am X. Jänner 2020 in der Zeit zwischen X Uhr und X Uhr sein mehrspuriges KFZ in X, X vor dem Haus Nr. X – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe. Dadurch habe er eine Übertretung des § 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes, LGBl 28/1988 in der hier maßgeblichen Fassung LGBl 57/2018 (im Folgenden: OöParkGebG) begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Angaben des Parkgebühren-Aufsichtsorganes und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei das Geständnis des Rechtsmittelwerbers als mildernd, eine einschlägige Vormerkung hingegen als erschwerend zu werten gewesen; überdies seien seine ungünstigen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse (monatliches Nettoeinkommen: 978 Euro) entsprechend berücksichtigt worden.

4. Gegen dieses ihm am 18. März 2021 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 31. März 2021 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin betont der Bf. neuerlich, dass er sein KFZ in einem Halteverbot, das in keiner Weise als Kurzparkzone erkennbar gewesen sei, abgestellt gehabt hatte.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

5. Der Magistrat der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 20. April 2021 samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt, wobei von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen worden war.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im OöParkGebG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat zunächst Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. AS/PB-2153510.

Da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal insoweit eine solche auch im Lichte des Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht geboten war (vgl. z.B. EGMR vom 15. Mai 2018, 1385/07, RN 45; vom 17. Mai 2011, 57655/08; und vom 23. November 2006, 73053/01, RN 41 bis 43 u. 47 f; jeweils m.w.N.).

IV.

Tatbild der angelasteten Übertretung

1. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf. im Kern zur Last gelegt, am X. Jänner 2020 in der Zeit zwischen X Uhr und Y Uhr sein mehrspuriges KFZ in X, Xe vor dem Haus Nr. X – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt zu haben.

2. Gemäß § 1 Abs. 1 OöParkGebG sind die Gemeinden dazu ermächtigt, für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen eine Abgabe (sog. „Parkgebühr“) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

Nach § 3 Abs. 1 OöParkGebG ist die Höhe der Parkgebühr durch Verordnung des Gemeinderates festzusetzen, wobei die Gebühr bei Beginn des Abstellens (§ 4 Abs. 2 OöParkGebG) fällig und zu deren Entrichtung der Fahrzeuglenker verpflichtet ist(§ 2 Abs. 1 OöParkGebG).

Vor diesem Hintergrund laute die von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis de facto herangezogene Strafnorm des § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG:

> „(1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen."

3. Insgesamt betrachtet resultieren aus dieser Bestimmung unter spezifischer Bezugnahme auf den gegenständlichen Beschwerdefall die folgenden essentiellen Tatbestandsmerkmale:

- Eine (natürliche) Person,
- die ein mehrspuriges KFZ,
- das sie unmittelbar vor dem Abstellen gelenkt hatte,
- in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hat,
- ohne die für diesen Zeitraum in der Parkgebührenverordnung der Gemeinde festgesetzte Gebühr in voller Höhe entrichtet zu haben,
- begeht eine Verwaltungsübertretung.

V.

Beschwerdevorbringen; Würdigung der kontradiktorischen tatbildrelevanten Faktendarstellungen

1. Wenn der Rechtsmittelwerber vor dem Hintergrund dieses gesetzlichen Tatbildes gegen den mit dem angefochtenen Straferkenntnis ihm gegenüber erhobenen Tatvorwurf – wie aus seiner Beschwerde insgesamt hervorgeht – nur einwendet, dass er sein Fahrzeug zwar in einer flächendeckenden Kurzparkzone, jedoch in einem innerhalb dieser befindlichem Halteverbot abgestellt gehabt habe, dann zieht er damit die auf der Faktenebene zur Tatanlastung vorgenommenen behördlichen Feststellungen nicht substantiell in Zweifel; vielmehr wird lediglich die von der belangten Behörde vorgenommene rechtliche Beurteilung gerügt.

Da somit seitens des Rechtsmittelwerbers auf der Faktenebene tatsächlich keine Einwände erhoben werden, können die behördlichen Sachverhaltsfeststellungen außer Streit gestellt werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass der am X. Jänner 2020 in der Zeit zwischen X Uhr und Y Uhr sein mehrspuriges KFZ in X, E. vor dem Haus Nr. X – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt und dadurch das Tatbild einer Verwaltungsübertretung verwirklicht hat.

VI.

Rechtliche Beurteilung

1. Übertretene Verwaltungsvorschrift

Wie bereits zuvor unter III.2. ausgeführt, begeht gemäß § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt (bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht).

2. Tatbestandsmäßigkeit der Handlung

Bezogen auf diese Strafnorm hat die vom LVwG OÖ durchgeführte Beweisaufnahme und Würdigung der Beweismittel ergeben (s.o., V.), dass der Bf. das verfahrensgegenständliche, auf ihn zugelassene mehrspurige KFZ am Vorfallstag unmittelbar vor dem Abstellen selbst gelenkt und dieses sodann in der Zeit zwischen X Uhr und X Uhr in X, E. vor dem Haus Nr. X – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt hat.

Da er somit für einen hier relevanten Zeitraum von 16 Minuten die fällige Parkgebühr nicht entrichtet hat, liegt insoweit eine tatbestandsmäßige Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a zweite Alternative OöParkGebG (Verkürzung der Parkgebühr) vor.

3. Rechtfertigungsgründe

Wenn der Rechtsmittelwerber – auf den Punkt gebracht – vorbringt, dass er sein KFZ nicht in einer Kurzpark-, sondern in einem innerhalb dieser gelegenen Halteverbot abgestellt hatte, ist ihm diesbezüglich Folgendes zu erwidern:

Wie u.a. aus den von ihm selbst angefertigten Lichtbildern hervorgeht, befand sich sein Fahrzeug an einer Stelle, an der zu dem hier in Rede stehenden Zeitraum (8:35 Uhr bis 8:51 Uhr) einerseits sowohl das Halten und Parken (nämlich „Mo – Fr v 8 – 18.30^{h}“ [der X. Jänner 2020 war ein Mittwoch und kein Feiertag]) verboten war als auch eine Gebührenpflicht („Werktag Montag bis Freitag von 8 bis 18.30 Uhr“) bestand.

Erlaubt und gebührenfrei war demnach lediglich eine Ladetätigkeit – eine solche wurde jedoch vom Bf. nicht durchgeführt.

Mangels Vorliegens eines tragfähigen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgrundes ist dem Bf. im Übrigen auch zumindest ein fahrlässiges und daher schuldhaftes Verhalten anzulasten, weil er als Zulassungsbesitzes eines KFZ dazu verpflichtet gewesen wäre, sich vor dem Abstellen seines Fahrzeuges über die hierfür maßgebliche Rechtslage zu informieren.

Seine Strafbarkeit ist daher gegeben.

4. Strafbemessung

Im Zuge der Strafbemessung kann dem Rechtsmittelwerber jedoch zugutegehalten werden, dass am Abstellort die ansonsten eine Kurzparkzone kennzeichnende blaue Markierung entlang des Gehsteigrandes – wie aus dem von ihm vorgelegten Lichtbild zweifelsfrei hervorgeht – mit dunkelgrauer Farbe abgedeckt war. Daraus konnte von einem durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer auch irrtümlich der Schluss gezogen werden, dass in diesem Bereich lediglich ein Halte- und Parkverbot, nicht jedoch darüber hinaus auch eine gebührenpflichtige Kurzparkzone besteht.

Diesen Schuldmilderungsgrund berücksichtigend erachtet es das LVwG OÖ sowohl als tat- und schuldangemessen, die Geldstrafe auf 35 Euro und davon ausgehend gemäß der durch § 6 Abs. 1 OöParkGebG vorgegebenen Relation die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabzusetzen.

5. Verfahrenskosten

Bei diesem Verfahrensergebnis hat der Rechtsmittelwerber gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG OÖ zu leisten.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f